



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

Satzung des Amalvereins In der Fassung vom 28.02.2021

§1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Amal Verein“. Sie soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand ist Hagen-
- Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien.

§2 Zweck des Vereins

- Die Förderung der Jugendhilfe durch Maßnahmen für Kinder und Jugendliche verschiedener Abstammungen und Kulturen.
- Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung durch Bildung - und Qualifikationsangebote wie die Durchführung von Nachhilfe – Kursen sowie von Sprachkursen.
- Die Förderung des Wohlfahrtswesens durch soziale Maßnahmen für Menschen unterschiedlicher Abstammung.
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Maßnahmen zur Integration von Migranten unterschiedlicher Zukunft, Präventionsmaßnahmen gegen fundamentalistische Bestrebungen, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen vergleichbarer Zielrichtung sowie die Durchführung kultureller Aktivitäten.
- Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie durch Angebote einer Ehe – und Familienberatung sowie durch Maßnahmen für eine Kinder – und familienfreundliche Umwelt.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Struktur

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- Aktives Mitglied kann jede erwachsene Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und bei deren Umsetzung im Verein aktiv mitwirkt. Aktive Mitglieder sind erst nach einer viermonatigen Vereinsmitgliedschaft stimmberechtigt. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung sein, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - Ehrenmitglied kann jede Persönlichkeit sein, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - Anträge auf aktive Mitgliedschaft werden in schriftlicher Form an den Aufsichtsrat gerichtet, der über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen entscheidet.
 - Hat der Aufsichtsrat die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Betroffenen den Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Die Ehrenmitgliedschaft wird von Vereinsvorstand und Aufsichtsrat jeweils mit einfacher Mehrheit beider Organe verliehen.
- Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a) freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum nächsten Monatsende mittels schriftlicher Erklärung jederzeit möglich.
 - b) mit dem Tod eines Mitgliedes.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - i. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung.
 - ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen den Zweck des Vereins.
 - iii. wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweimalige Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
 - iv. gegen den Ausschluss kann das Mitglied einen Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - v. die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Widerspruchsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Bestätigt dieser den Ausschluss, so kann das Mitglied eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Mitgliedbeschluss über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Beitragsbefreiung bei Härtefällen kann vom Vorstand genehmigt werden.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Für Ehepaare gilt ein Familienbeitrag, allerdings muss jeder Ehepartner einen eigenen schriftlichen Mitgliedsantrag stellen.

§6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereines sind:
 - i. Die Mitgliederversammlung: sie setzt sich aus den aktiven stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.
 - ii. Der Aufsichtsrat: er setzt sich aus allen in der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zusammen und tagt mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr.
 - iii. Der Vorstand: er setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen und tagt mindestens einmal pro Monat.

§7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Bekanntgabe als Aushang in den Vereinsräumlichkeiten, Webseite, Email und sozialen Medien ein. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin für die Mitgliederversammlung. Das Hinterlegen und Aktualisieren einer Email-Adresse obliegt dem Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter geleitet oder eine von der Mitgliederversammlung gewählten Person.
- Zu der Mitgliederversammlung werden die aktiven, die fördernden sowie die Ehrenmitglieder eingeladen.
- Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes aktive Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind nach §11 geregelt.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - I. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - II. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- III. Änderung der Satzung.
 - IV. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
 - V. Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
 - VI. Abstimmung über Kauf oder Verkauf von Immobilien.
 - VII. Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - Ist die Mitgliederversammlung nach §7, nach der ersten Berufung nicht beschlussfähig, wird erneut zu einer Mitgliederversammlung nach zwei Wochen einberufen. Dabei reicht für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche.
 - Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen davon sind in dieser Satzung explizit aufgeführt.
 - Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§8 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- Die Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Wahl, müssen die Aufsichtsratsmitglieder die Voraussetzung erfüllen, mindestens seit 3 Jahren aktive Mitglieder im Verein zu sein. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen.
- Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, schlägt die verbliebenen Aufsichtsräte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied vor. Das vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied muss in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Aufsichtsratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn bei Nichterfüllung der ihnen anvertrauten Arbeitspflichten oder bei Verstoß gegen die Verfassung.
- Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte.
- Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
 - i. Überwachen der Umsetzung der strategischen Ziele und Ausrichtung des Vereins.
 - ii. Überprüfung von Budgetplanung und Jahresabschluss des Vorstandes durch Einberufung eines Kassenprüfers.
 - iii. Vorstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Aufsichtsrates.
 - iv. Schlichtung bei Streitfällen innerhalb des Vereins.
 - v. Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern.

§9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gelingt dies im ersten Wahlgang nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung per Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- Die Wahl von 6 weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung. Gelingt dies im zweiten Wahlgang immer noch nicht, werden diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- Der 1. Vorsitzende ernennt seinen Stellvertreter aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- Zulässig für die Wahl als 1. Vorsitzende sind alle aktiven Mitglieder die mindestens seit 2 Jahren aktive Mitglieder sind. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen.
- Zulässig für die Wahl als Vorstandsmitglied sind alle aktiven Mitglieder die mindestens seit 1 Jahren aktive Mitglieder sind. Gründungsmitglieder sind davon ausgenommen.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind als Vertreter des Vereins im Sinne von §26 BGB und nur zurzeit vertretungsberechtigt.
- Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben bis innerhalb von spätestens 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einberufen wird.

§10 Immobilienkauf und -verkauf

- Immobilienkauf oder –verkauf im Namen des Vereins muss von allen Vereinsorganen mit folgenden Mehrheiten zugestimmt werden:
 - i. Vorstand: absolute Mehrheit.
 - ii. Aufsichtsrat: absolute Mehrheit.
 - iii. Mitgliederversammlung: absolute Mehrheit.
- Der Immobilienkauf oder -verkauf muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§11 Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand, Aufsichtsrat oder der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- Die Satzungsänderungsvorschläge müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- Über eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Jedoch ist eine Zustimmung des Aufsichtsrats und des Vorstands erforderlich. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss die Auflösung angekündigt werden.
- Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die konkrete Einrichtung wird nach Abstimmung mit dem Finanzamt von der Mitgliederversammlung bestimmt.

III Übergangsregelungen

- Mit Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung gelten folgende Übergangsregelungen:
 - i. Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neuer Vorstand und Aufsichtsrat gewählt worden sind, nämlich Ende März 2020.
 - ii. Die Wahlen des neuen Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgen gemäß dieser Satzung.
 - iii. Diese Übergangsregelungen gelten beschränkt bis ein neuer Vorstand und Aufsichtsrat gewählt worden sind.



Amalverein
Elberfelderstr 92
58095 Hagen

- iv. Die sonstigen bestehenden Arbeitsausschüsse des Vereins bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung im Amt.